



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

29.04.1997 - Drucksache 14/645

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 29. April 1997**Gesetz zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) als Anlage den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlußfassung in erster und zweiter Lesung in der Mai-Sitzung, damit die zu erwartenden Einsparungen zügig realisiert werden.

Die Schwerpunkte des Entwurfs liegen in der Anpassung des Bremischen Reisekostengesetzes und der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung an geändertes Bundesrecht und damit an das Einkommensteuerrecht.

Seit 1. 1. 1996 dürfen gemäß § 3 Nr. 13 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) die als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen nur noch insoweit steuerfrei erstattet werden, als sie die gleichzeitig abgesetzten Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG nicht übersteigen. Diese Neuregelung hatte zur Folge, daß seitdem die Tagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz und den Reisekostengesetzen der Länder anteilig zu versteuern waren. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wurde für einen Übergangszeitraum in Kauf genommen, um die künftige Rechtsentwicklung auf Bundesebene aufgrund der Entschließungen des Bundesrates vom 3. 11. 1995 (Drs. 600/95 - Beschluß -) und 15. 12. 1995 (Drs. 812/95 - Beschluß), das Steuer- und das Reisekostenrecht wegen der mit der unterschiedlichen Ausgestaltung der Pauschbetragsregelungen verbundenen Probleme zu harmonisieren, abzuwarten.

Die vom Bundesrat geforderte Harmonisierung ist auf Bundesebene mittlerweile erfolgt. Aufgrund der Änderung des Bundesreisekostengesetzes durch Artikel 28 des Jahressteuergesetzes 1997 (JStG) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) sind die Tagegelder seit 1. 1. 1997 an das Steuerrecht angekoppelt. Der Deutsche Bundestag hat im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens die Länder gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Reisekostenrecht ab 1997 ebenfalls an die steuerlichen Regelungen im Einkommensteuergesetz angepaßt wird (zu BR-Drs. 804/96). Mit dem als Anlage 1 beigefügten Gesetzentwurf kommt der Senat dieser Bitte nach.

Daneben werden die bislang unterschiedlichen Abfindungsregelungen bei Aus- und Fortbildungsreisen unter Berücksichtigung des persönlichen Interesses der Bediensteten an einer Aus- oder Fortbildung im Gesetzentwurf vereinheitlicht.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes und § 39 a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden. Ihre Stellungnahmen sind als Anlagen 2 bis 4 beigefügt. Zu den Vorschlägen der Spitzenorganisationen, die im Entwurf nicht berücksichtigt worden sind, nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Im Ergebnis wenden sich sowohl der Deutsche Gewerkschaftsbund als auch der Deutsche Beamtenbund gegen die mit dem Entwurf verbundenen Verschlechterungen für Dienstreisende. Insbesondere der Deutsche Beamtenbund kritisiert die Anknüpfung der Tagegelder an die Pauschbeträge und Zeitstapelungen im Einkommensteuergesetz. Diese Beträge seien einzig und allein fiskalischen Gesichtspunkten unterworfen und daher nicht geeignet, dienstlich veranlaßte Mehraufwendungen abzugelten. Nach der Systematik der Regelung sei diese künftig unter Fürsorgegesichtspunkten keiner Korrektur mehr zugänglich.

Der Senat teilt die Auffassung, daß sich der Steuergesetzgeber von anderen als Fürsorgegesichtspunkten leiten läßt, hält es jedoch für nicht länger hinnehmbar,

daß über ein Kostenerstattungsgesetz wie das Bremische Reisekostengesetz steuerpflichtiger Arbeitslohn gezahlt wird. Dies wäre zudem aus besoldungs- und tarifrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich. Er hält daher an seinem Entwurf fest.

Die staatliche Deputation Verwaltungsreform und Öffentlicher Dienst hat in ihrer Sitzung am 7. Februar 1997 den Entwurf beschlossen. Die Finanzdeputationen haben ihm in ihren Sitzungen am 7. März 1997 zugestimmt.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Anlage 1

Gesetz zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Anderung des Bremischen Reisekostengesetzes

Das Bremische Reisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 412 - 2042-c-1) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben.
2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bei einer Dienstreise bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 39 DM.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „zwanzig vom Hundert des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2)“ durch die Worte „9 DM bei Übernachtungen im Inland, bei Übernachtungen im Ausland um 20 Prozent des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für eine mehrtägige Auslandsdienstreise“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln wird ein Übernachtungsgeld nicht gewährt.“

4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, wird

1. von dem Tagegeld (§ 9) für das Frühstück 20 Prozent, für das Mittag- und Abendessen je 35 Prozent,
2. von der Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück 15 Prozent, für das Mittag- und Abendessen je 25 Prozent,

mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung einbehalten.“

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 15 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 16 Abs. 5 wird aufgehoben.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Reisen zum Zweck der Aus- oder Fortbildung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde bis zu 75 Prozent der bei einer Abordnung an diesen Ort zustehenden Vergütung gewährt werden. Reisen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Reisen im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung zum Erwerb einer Laufbahn- oder Laufbahnabschnittsbefähigung.“

9. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 10 Abs. 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

§ 3 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 17. Januar 1967 (Brem.GBl. S. 2 - 2042-c-6), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 537) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 3

Dienstreise während des Bezuges von Trennungsgeld

Erhält ein Dienstreisender Trennungsgeld nach der Bremischen Trennungsgeldverordnung, so werden

1. bei Beziehern von Trennungsreisegeld das hierin enthaltene Tagegeld,
2. bei Beziehern von Trennungstagegeld hiervon 75 Prozent und
3. bei Beziehern von Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort ein gezahlter Verpflegungszuschuß

auf das Tagegeld nach § 9 des Bremischen Reisekostengesetz oder § 3 der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung angerechnet.“

Artikel 3

Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung

Die Bremische Auslandsreisekostenverordnung vom 28. Mai 1996 (Brem.GBl. S. 107 - 2042-c-3) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Großbritannien und Nordirland,“ gestrichen sowie die Worte „Schweden, Schweiz.“ durch die Worte „Schweden, Schweiz und Vereinigtes Königreich.“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden abweichend von den §§ 9 und 10 Abs. 2 des Bremischen Reisekostengesetzes für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit von 24 Stunden in Höhe der Beträge gezahlt, die durch allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden. Für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden beträgt das Auslandstagegeld 80 Prozent, von mindestens 8 Stunden 40 Prozent des Auslandstagegeldes nach Satz 1; bei mehreren Auslandsdienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammengerechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann von Satz 1 hinsichtlich des Auslandsübernachtungsgeldes abgewichen werden, wenn die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten das Auslandsübernachtungsgeld für die gesamte Auslandsdienstreise übersteigen. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Bremischen Reisekostengesetzes ist nicht anzuwenden.“

b) § In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „sowie bei Schiffsreisen“ gestrichen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Grenzübertritt

(1) Das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld bestimmt sich nach dem Land, das der Auslandsdienstreisende vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht. Wird

bei Auslandsdienstreisen das Inland vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für das Land des letzten Geschäfts-, Dienst- oder Wohnortes im Ausland gezahlt.

(2) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß durch sie Übernachtungen notwendig werden. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, ist für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, das Auslandstagegeld für Österreich maßgebend.

(3) Bei Schiffsreisen ist das Auslandstagegeld von Luxemburg, für die Tage der Ein- und Ausschiffung das für den Hafenort geltende Auslands- oder Inlandstagegeld maßgebend.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 auf das jeweilige Land bezogenen Vorschriften sind auch für Orte anzuwenden, für die besondere Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt worden sind."

4. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Bremischen Reisekostengesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Bremischen Reisekostengesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Anderung sonstiger Vorschriften

(1) In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1990 (Brem.GBl. S. 459 - 2040-b-1) werden die Worte „in der höchsten Reisekostenstufe“ gestrichen.

(2) In § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst vom 28. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 443 - 2040-b-2), die durch die Verordnung vom 12. Januar 1993 (Brem.GBl. S. 36) geändert worden ist, werden die Worte „unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B“ gestrichen.

(3) In § 11 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Bildung einer Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhaus-Pflegesätzen vom 3. Juni 1986 (Brem.GBl. S. 117, 271 - 2128-c-3), die durch die Verordnung vom 11. Juni 1991 (Brem.GBl.S. 207) geändert worden ist, werden die Worte „nach Reisekostenstufe C“ gestrichen.

(4) In § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Denkmalrates vom 26. März 1991 (Brem.GBl. S. 135 - 2131-a-3) werden die Worte „nach Maßgabe der Reisekostenstufe B“ gestrichen.

(5) In § 19 des Bremischen Brandschutzgesetzes vom 7. Mai 1991 (Brem.GBl. S. 163 - 2132-a-1) wird Satz 3 aufgehoben.

(6) In § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 297 - 2161-a-5) werden die Worte „nach der Reisekostenstufe C“ gestrichen.

(7) In § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Landesschiedsstelle und der erweiterten Landesschiedsstelle nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 1991 (Brem.GBl. 1992 S. 9 - 86-b-1) werden die Worte „nach der Reisekostenstufe C“ gestrichen.

(8) In § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 7. März 1995 (Brem.GBl. S. 145 - 86-d-1) werden die Worte „nach der Reisekostenstufe C“ gestrichen.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 bis 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund der Entschlüssen des Bundesrates vom 3. 11. 1995 (Drs. 600/95 - Beschluß -) und 15. 12. 1995 (Drs. 812/95 - Beschluß -), das Steuer- und das Reisekostenrecht wegen der mit der unterschiedlichen Ausgestaltung der Pauschbetragsregelungen für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen verbundenen Probleme zu harmonisieren, ist als Artikel 28 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. 12. 1996 (BGBl. I. S. 2049) das Bundesreisekostengesetz geändert worden, mit dem die Tagegelder für Verpflegungsmehraufwendungen des Dienstreisenden ab 1. 1. 1997 an die Pauschbeträge im Einkommensteuergesetz angekoppelt werden.

Der Deutsche Bundestag hat im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens die Länder gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Reisekostenrecht ab 1997 ebenfalls an die steuerlichen Regelungen im Einkommensteuergesetz angepaßt wird (zu BR-Drs. 804/96).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt Bremen der Bitte des Bundestages nach Anpassung des bremischen Reisekostenrechts an das Einkommensteuerrecht nach. Mit seinem Inkrafttreten entfällt der aufgrund der o. g. Entschlüssen des Bundesrates vorübergehend in Kauf genommene Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Versteuerung der Tagegelder nach dem Bremischen Reisekostengesetz und der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung.

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, die unterschiedlichen Abfindungsregelungen im Bremischen Reisekostengesetz bei Reisen zum Zweck der Aus- und Fortbildung, insbesondere im Rahmen des Erwerbs einer Laufbahn- oder Laufbahnabschnittsbefähigung zu vereinheitlichen und gleichzeitig dem persönlichen Interesse des Bediensteten an einer Aus- oder Fortbildung angemessen Rechnung zu tragen.

Artikel 4 des Gesetzentwurfs paßt als Folge des Wegfalls der Reisekostenstufen die dort genannten sonstigen Rechtsvorschriften, in denen auf Reisekostenstufen Bezug genommen wird, der neuen Rechtslage an. Die ebenfalls notwendige Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung — Schaffung eines einheitlichen Trennungstagegeldsatzes — wird im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise in Bund und Ländern vom Gesetzentwurf abgekoppelt und gesondert verfolgt. Bis dahin werden für die Gewährung des Trennungstagegeldes wie beim Bund die bis zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes geltenden Reisekostenstufen weiter zugrundegelegt werden müssen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 — Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes

Zu Nummer 1

Der Wegfall der in § 8 BremRKG (alt) geregelten, nach Besoldungsgruppen gestaffelten Reisekostenstufen ist Folge der Ankopplung der reisekostenrechtlichen Tagegelder an das Einkommensteuerrecht, welches eine solche Einteilung nicht kennt. Reisekostenstufen sind zudem als nicht mehr zeitgemäß erkannt worden; ihr Wegfall dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ersetzt § 9 BremRKG (alt). Sie verweist hinsichtlich des Tagegeldes für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Dienstreise auf die steuerrechtlich vorgegebenen Sätze und zeitlichen Mindestvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EstG). Bei künftigen Änderungen des Steuerrechts wird dadurch sichergestellt, daß diese zeitgleich und unmittelbar auf das Reisekostenrecht übertragen werden. Verwaltungsaufwendige Zuschußberechnungen zum Tagegeld entfallen künftig.

Bei der Verweisung auf die steuerrechtlichen Pauschbeträge ist auch berücksichtigt, daß Dienstreisende vielfach die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Kantine haben.

Zu Nummer 3

Die Höhe des pauschalen Übernachtungsgeldes ohne Nachweis wird auf 39 DM vereinheitlicht und entspricht damit, sowie mit der Höhe der anzurechnenden

Frühstückskosten bei Inklusivpreisen, den steuerrechtlichen Regelungen. Hinsichtlich des Wegfalls des Übernachtungsgeldes bei Benutzung von Beförderungsmitteln wird die bei Auslandsdienstreisen geltende, mit den steuerrechtlichen Regelungen korrespondierende Vorschrift auf das Inland übertragen.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift ersetzt § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 BremRKG (alt). Um eine Doppelabfindung zu vermeiden, wird das Tagegeld künftig auch für Mahlzeiten gekürzt, die der Dienstreisende bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen seines Amtes wegen erhält. Die Vorschrift stellt sicher, daß mindestens der Sachbezugswert der unentgeltlich gewährten Mahlzeit mit dem Tagegeld bzw. der Vergütung nach § 11 Abs. 1 BremRKG verrechnet wird und deshalb nicht versteuert werden muß.

Zu Nummer 5

Der Wegfall der Erstattung der Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden und bei Dienstgängen entspricht den steuerrechtlichen Regelungen. Eventuell notwendige Auslagen für eine Unterkunft sind als Nebenkosten über § 14 BremRKG erstattbar.

Zu Nummer 6

Durch den Wegfall der Reisekostenstufen beim Tage- und Übernachtungsgeld wird § 16 Abs. 5 BremRKG (alt) entbehrlich.

Zu Nummer 7

§ 23 Abs. 2 BremRKG (alt) sah eine Abfindungsregelung bei Zuweisung zu auswärtigen Ausbildungsstellen von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vor. Dieser Tatbestand wird künftig unabhängig vom Status des Beamten in § 24 Abs. 2 BremRKG (neu) einheitlich geregelt.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift ersetzt § 24 Abs. 2 BremRKG (alt). Nach dieser Vorschrift konnten Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bei Aus- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, nur bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes ohne Zuschußmöglichkeiten, Fahrtkosten jedoch in voller Höhe erstattet werden. Diese Regelung benachteiligte Teilnehmer an auswärtigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren konnten und am Aus- oder Fortbildungsort übernachten mußten.

Die Neuregelung sieht im Rahmen der bisherigen Ermessensregelung vor, je nach Grad des dienstlichen Interesses an der Aus- und Fortbildung bis zu 75 % der bei einer Abordnung zustehenden Vergütung (Trennungsgeld) zu gewähren. Damit wird dem persönlichen Interesse des Bediensteten an der Aus- und Fortbildung durch Schaffung eines angemessenen Eigenanteils Rechnung getragen. Die Anknüpfung an das Trennungsgeldrecht lehnt sich an die Regelungen beim Bund und der Mehrzahl der Länder an. Sie ist sachgerecht, da die Zuweisung zu auswärtigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Abordnung vergleichbar ist, ohne daß diese aufgrund beamtenrechtlicher Hinderungsgründe ausgesprochen werden könnte. Sie entspricht einer Abordnung in der Regel auch im Hinblick auf die Dauer der Maßnahme.

Die Ermessensvorschrift ist durch nähere Bestimmung der obersten Dienstbehörde auszugestalten.

Zu Nummer 9

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung des Senats die im Bremischen Reisekostengesetz festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, erstreckt sich künftig nicht mehr auf die Tagegelder für Verpflegungsmehraufwendungen des Dienstreisenden. Im übrigen redaktionelle Änderung.

II. Zu Artikel 2 — Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

Anpassung der Anrechnungsvorschrift an die geänderte Rechtslage.

III. Zu Artikel 3 — Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung an den für den amtlichen Gebrauch geltenden Staatsnamen (Bek. des Auswärtigen Amtes vom 20. 11. 1995, GMBI 1996, S. 18).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ersetzt § 3 Abs. 1 BremARV (alt). Sie enthält Folgeänderungen zu Artikel 1 Nrn. 1 und 2. Hinsichtlich der eintägigen Auslandsdienstreisen sowie der Tage des Antritts und der Beendigung einer mehrtägigen Auslandsdienstreise werden die diesbezüglichen steuerrechtlichen Regelungen übernommen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 4 EStG).

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ersetzt § 4 BremARV (alt) und korrespondiert mit dem Steuerrecht (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 4 EStG, Abschnitt 39 Abs. 4 Satz 4 Lohnsteuerrichtlinien). Im übrigen dient die Regelung der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2.

IV. Zu Artikel 4 – Änderung sonstiger Vorschriften

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1.

V. Zu Artikel 5 – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Vorschrift stellt sicher, daß die durch Gesetz geänderten Teile der in Artikel 2, 3 und 4 genannten Rechtsverordnungen aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen auch künftig vom Ordnungsgeber geändert werden dürfen.

VI. Zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Kreis Bremen

DGB Kreis Bremen · Bahnhofplatz 22-28 · 28195 Bremen

Bahnhofplatz 22-28
28195 Bremen

Telefon: 0421/33576-0
Telefax: 0421/3357660

An die
Senatskommission für das Personalwesen
Postfach 10 15 20

28015 Bremen

- 3. Feb. 1997

Abteilung
Beamte/ÖD

Unsere Zeichen
BeB31-602.3
rei-sl

Datum
27. Januar 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften

Bezug: Schreiben vom 03. September 1996

hier: Stellungnahme des DGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DGB begrüßt die positive Regelung im Gesetzentwurf, wonach die Reisekostenstufen für Tage- und Übernachtungsgeld künftig wegfallen sollen.

Doch selbst hier dürften sich - wegen der übrigen Änderungen - Verbesserungen für die Betroffenen allenfalls bei längeren mehrtägigen Dienstreisen ergeben.

Im übrigen gibt es nur Verschlechterungen. Die Anhebung des Pauschalbetrages beim Übernachtungsgeld auf den bisher nur in Reisekostenstufe C geltenden Betrag dürfte in der Praxis von untergeordneter Bedeutung bleiben, weil die nachgewiesenen Aufwendungen für die Übernachtung deutlich darüber liegen werden.

Vor diesem Hintergrund können die geplanten Änderungen nicht die volle Zustimmung des DGB finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helga Ziegert
Vorsitzende

Hans-Joachim Reimann
i.A. Hans-Joachim Reimann
Abteilung Beamte



BfG-Bank AG Bremen
(BLZ 290 101 11)
Konto 100 202 4800

**Verein Bremischer
Richter und Staatsanwälte**

- Der Vorsitzende -

Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte
Peter Lüttringhaus Domsheide 16 28189 Bremen

Peter Lüttringhaus

Landgericht Bremen
Gerichtshaus Domsheide 16
28189 Bremen
☎ 0421 / 361-4883

Bremen, den 24.01.1997

An die

Senatskommission f. d. Personalwesen

112-5

Bremen

Senatskommission für das Personalwesen		
28. Jan. 1997		
	112-5	

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit bestätigen ich dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 18.12.1997.
Den Gesetzesentwurf haben wir zur Kenntnis genommen. Der von mir vertretene Verein sieht unter Berücksichtigung der derzeitigen Rahmenbedingungen keine Notwendigkeit einer Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen



(Lüttringhaus)



BUND DER
GEWERKSCHAFTEN
DES ÖFFENTLICHEN
DIENSTES
Landesbund Bremen des
Deutschen Beamtenbundes

Senatskommission
für das Personalwesen

29. Jan. 1997

	112-5	
--	-------	--

An die
Senatskommission für das
Personalwesen
Postfach 10 15 20

28015 Bremen

28.01.1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften

Bezug: Schreiben vom 3. September und 18. Dezember 1996 - 112-5 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anpassung des Bremischen Reisekostengesetzes, der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung und der Bremischen Trennungsgeldverordnung an die reisekostenrechtlichen Regelungen im Einkommensteuergesetz und hier insbesondere die Orientierung des Tagegeldes für Verpflegungsmehraufwendungen des Dienstreisenden nach § 9 des Bremischen Reisekostengesetzes an die Pauschbeträge und Zeitstaffelungen des § 4, Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Einkommensteuergesetz ist grundsätzlich nicht geeignet, dienstlich veranlaßte Mehraufwendungen abzugelten. Vielmehr ist die Tagegeldgewährung einzig und allein fiskalischen Gesichtspunkten unterworfen und nach der Systematik der hier vorgenommenen Regelung künftig unter Fürsorgegesichtspunkten keiner Korrektur mehr zugänglich. Dieses schließt insgesamt auch den Wegfall bisher möglicher Pauschvergütungen ein. An die Mehrzahl der Dienstreisenden, bei denen 1-tägige Dienstreisen zwischen 6 und 8 Stunden die Regel sind, werden künftig keine Tagegelder mehr gezahlt. Dieses bedeutet beispielsweise Verluste bei Reisenden der Besoldungsgruppen A 9 - A 10 in Höhe von DM 7,50, bei solchen der Besoldungsgruppen A 11 - A 15 von DM 8,40 bzw. ab der Besoldungsgruppe A 16 aufwärts von DM 9,30 pro Tag. Die Mehrkosten für eine Mittagsmahlzeit außerhalb der Dienststelle lassen sich mit diesen Beträgen nicht mehr tragen.

Jenseits der Belastung der Bediensteten schädigt sich jedoch auch die Verwaltung durch die Neuregelung selbst, weil sie insbesondere die Motivation der Bediensteten beeinträchtigt. Dieses gilt insbesondere auch unter dem Aspekt, daß eine bessere steuerliche Regelung wie bei den Wegstreckenentschädigungen mit DM -, 52

... Debbowweg 9
28203 Bremen
Telefon (04 21) 70 90 43
Fax (04 21) 70 28 26

(steuerlich) anstatt DM -,45 (BremRKG) beim Einsatz privateigener Fahrzeuge nicht vorgenommen wurde.

Aus den dargelegten Gründen bittet der DBB Bremen darum, von der vorgesehenen Änderung des § 9 des Bremischen Reisekostengesetzes Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Albers', with a large, sweeping flourish extending to the right.

J. Albers
Vorsitzender

